



***Satzung
der Braunlager Schützengesellschaft
von 1689 e.V.***

in der Fassung vom 10. März 2012

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Braunlager Schützengesellschaft von 1689 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunlage und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Clausthal-Zellerfeld eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und seinen Gliederungen. Er ist ferner Mitglied des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Südharz. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Zweck des Vereins ist:

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an den Meisterschaften des Schießsports
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d) die bestehende Tradition der Schützengesellschaft zu wahren, die Sitten und Gebräuche des engeren Heimatgebietes zu fördern und zu pflegen sowie das alljährlich stattfindende Volks- und Heimat- und Schützenfest durchzuführen.

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins an.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Verein führt: a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
d) jugendliche Mitglieder

Jede natürliche Person kann aktives oder passives Mitglied werden. Bis zum vollendeten 18.

Lebensjahr benötigen die Antragsteller die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Der Vorstand entscheidet im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden und gibt den Beschluß den Mitgliedern anläßlich des folgenden Volks- und Schützenfestes in würdigem Rahmen bekannt.

Die jugendlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch am Vermögen des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der gesamten Vorstandsmitglieder des Vereins sowie seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 3 Aufnahme und Austritt

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden

und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September des lfd. Jahres vorliegen.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt dagegen für den in Abs. 3 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

§ 4 Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder
- b) wegen gröblichen Verstoßes gegen den Zweck des Vereins
- c) wegen Nichtzahlung der Beiträge länger als 6 Monate
- d) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Verbrechen oder ehrenrührigen Vergehens.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Er darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich in einer Vorstandssitzung zu erklären. Der Beschluß muß mit 2/3 Stimmen gefaßt werden. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes ist mit Begründung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist beim Vorstand einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet endgültig das Ehrengericht (§11). Bis zur Entscheidung des Ehrengerichtes ruhen die Rechte an dem Verein, insbesondere am Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, soweit die Satzung nicht eine Ausnahme zuläßt. Die Höhe und die Zahlungstermine bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge können auf begründeten Antrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise erlassen werden

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem 1. Schriftführer.

Dabei ist der 1. Vorsitzende allein vertretungsberechtigt, während der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer vertretungsberechtigt ist.

b) Vorstand im weiteren Sinne sind:

- 1) der 2. Schatzmeister
- 2) der 2. Schriftführer
- 3) der Oberschützenmeister und sein Stellvertreter
- 4) der Leiter der Sportschützenabteilung
- 5) der Leiter der Jugendabteilung
- 6) der Leiter der Seniorenabteilung
- 7) die Leiterin der Damenabteilung

Der Vorsitzende kann zur Durchführung der übrigen Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins weitere Mitglieder bestimmen und ihren Aufgabenkreis nebst Dauer festlegen. Der Vorstand kann einen Mitarbeiter auch mit mehreren Ämtern betrauen.

Der Oberschützenmeister bzw. sein Stellvertreter bestimmt seine Mitarbeiter im Einverständnis mit dem Vorstand.

Die außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in einem besonderen Wahlgang gewählt. Scheidet vor Beendigung der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand überwacht den Vollzug der Satzungen und der sonstigen Vereinsvorschriften und Beschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung und führt dabei den Vorsitz. Er bestimmt jeweils die Tagesordnung und ist für den Gang der Versammlung verantwortlich.

Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, darunter unbedingt der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand trägt die Verantwortung für alle Vorkommnisse, auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied mit irgendwelchen Obliegenheiten besonders betraut ist. Vorstandsmitglieder, die dreimal hintereinander unentschuldigt von der Vorstandssitzung fernbleiben, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Der

stellvertretende Schatzmeister hat das Inventarverzeichnis sowie das Mitgliederverzeichnis und der stellvertretende Schriftführer die Vereinschronik zu führen

§ 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung (§§ 9,10) wählt für die Dauer von zwei Jahren die 2 Rechnungsprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahre eingehend zu prüfen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt und zwar möglichst in der Zeit bis zum 31.3. des Jahres. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung muß mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung auf vereinsüblichem Wege unter Mitteilung des Tagesordnung erfolgen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig:

- a) zur Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie über deren Enthebung und zur Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- b) zur Abänderung und Ergänzung der Satzung
- c) zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes sowie zur Entlastungserteilung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter
- d) zur Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge
- e) zum An- und Verkauf und zur Verpfändung von Immobilienvermögen des Vereins, zur Aufnahme von Hypotheken, Darlehen und Krediten
- f) Festsetzung des Volks- und Schützenfestes und der Gewinne für die Könige
- g) Bericht der Rechnungsprüfer und
- h) zur Wahl der Ehrengerichtsmitglieder.

Zu den Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit, zur Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, zum Verkauf von Grundstücken und zu Satzungsänderungen ist 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift ist von ihm und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies

1. vom Vorstand oder
2. von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder
3. von den beiden Revisoren

unter Bezeichnung eines der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Gegenstandes schriftlich beantragt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung ist ferner im Monat Juli eines jeden Jahres einzuberufen. Zuschriften bzw. die Beantwortung von Fragen sowie Anträge über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. In der Versammlung eingehende Anträge können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn 3/4 der Anwesenden damit einverstanden sind und es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für die eine besondere Mehrheit erforderlich ist.

§ 10

Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des Vereinsvermögens hat nach dem alljährlich aufgestellten Haushaltsplan zu erfolgen.

Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu geschehen. Sämtliche Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter. Die Jahresabrechnung und der Haushaltsplan sind alljährlich eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme.

Das Inventar- und Vermögensverzeichnis ist vom stellvertretenden Schatzmeister zu führen. Der Rechnungsabschluß ist alljährlich zu erstellen und ist vom Schatzmeister und den Revisoren zu unterschreiben.

§ 11 Ehrengericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht gebildet. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Mitgliedern des Ehrengerichtes bestimmt werden. Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn es an der zu Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Mitgliederbestand kleiner als 8 Mitglieder ist und in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte stimmberechtigter Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer einfachen Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an die Stadt Braunlage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Der Vorstand ist berechtigt, ausführliche Bestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 14

Mit Annahme der neuen Satzung durch die Generalversammlung werden alle vorher bestanden und erlassenen Satzungen aufgehoben und alle aus diesen hervorgehenden Rechte und Pflichten ungültig.

§ 15 Datenschutz

Zur Verwaltung des Vereins werden die Daten der Mitglieder gespeichert und an den Kreis- und Landesverband, sowie an den Deutschen Schützenbund weitergegeben. Gemäß Datenschutzgesetz werden diese Daten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes spätestens nach einem Jahr gelöscht.

Braunlage, den 10. März 2012

1. Vorsitzende
Petra Kletke-Metje

2. Vorsitzender
Bernd Langer

1. Schatzmeister
Hartmut Petersdorf

1. Schriftführer
Josef Atzenhofer